

# ZH\_OBERGERICHT VB160010 vom 8. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB160010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB160010)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB160010 du 8 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT VB160010 del 8 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 5. Juli 2014 [recte: 2016] reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Zürich eine an den Obergerichtspräsidenten gerichtete Aufsichtsbeschwerde nach § 82 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) gegen das Verfahren EN160029-F des Bezirksgerichts Horgen sowie die Verfahren LF160035-O, LF160037-O und VU160034-O des Obergerichts des Kantons Zürich ein (act. 1). Dieser folgte eine vom 7. Juli 2014 [recte: 2016] datierte Korrektur (act. 3).

### E. 2

Die fehlbaren Stellen und Personen angemessen zu ahnden.

#### E. 2.1

Die Aufsichtsbehörde ahndet durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf Beschwerde hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson (sog. administrative Beschwerde) oder hebt eine un- rechtmässige oder unzweckmässige Anordnung auf bzw. ändert diese ab (sog. sachliche Beschwerde). Aufsichtsbeschwerden können sich jedoch weder gegen Behörden noch gegen Verfahren als Solche richten.

#### E. 2.2

Der Sachverhalt wird von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich von Amtes wegen untersucht (§ 83 Abs. 3 Satz 1 GOG), wobei die Aufsichtsbeschwerde aber gemäss § 83 Abs. 1 Satz 2 GOG einen Antrag und eine Begründung zu enthalten hat. Bei Fehlen eines ausdrücklichen oder präzisen Antrages ist diesem Erfordernis Genüge getan, wenn sich das Begehren durch Auslegung der Beschwerdebegründung ermitteln lässt (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 83 N 13). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, ein Verfahren auf pauschale Vorwürfe hin auf nicht näher bezeichnete Amtspflichtverletzungen von nicht näher benannten Personen zu überprüfen. Auch können nicht Entscheide aufgehoben oder abgeändert werden, ohne dass diese bezeichnet worden sind und vorgebracht wurde, was daran nach Ansicht der beschwerdeführenden Person konkret zu beanstanden ist. Aufgrund des Verweises in § 83 Abs. 3 Satz 2 GOG kommen im Übrigen die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272) sinngemäss zur Anwendung.

### E. 3

Die Verfügungen und Folgeverfügungen ersatzlos aufzuheben.

#### E. 3.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen verschiedene Verfahren, wobei der Beschwerdeführer sowohl die Aufhebung von Entscheiden als auch die Anordnung disziplinarischer Massnahmen beantragt. Es handelt sich damit grundsätzlich sowohl um eine sachliche als auch um eine administrative Aufsichtsbeschwerde.

- 5 -

### **E. 3.2**

Aus den Anträgen des Beschwerdeführers geht weder hervor, gegen welche Justizpersonen sich seine Beschwerde richtet, noch, welche Entscheide aufgehoben werden sollen. Auch aus seiner Begründung (vgl. act. 1 S. 2 ff.), ist dies in keiner Art und Weise ersichtlich. Es bleibt völlig unklar, wer der an den vom Beschwerdeführer genannten Verfahren beteiligten Justizpersonen sich falsch verhalten haben soll. Sodann scheint die Beschwerde pauschal gegen sämtliche Entscheide in den erwähnten Verfahren gerichtet zu sein (act. 1 S. 7). Der Beschwerdeführer unterlässt aber jegliche konkreten Rügen zu einzelnen Entscheiden. Eine Benennung der Justizpersonen, denen der Beschwerdeführer Amtspflichtverletzungen vorwerfen will sowie eine Spezifizierung deren beanstandeter Handlungen und das Vorbringen von konkreten Rügen betreffend Entscheide, mit denen der Beschwerdeführer nicht einverstanden ist, wäre ihm, der an allen Verfahren als Partei beteiligt war, aber ohne Weiteres möglich und auch zumutbar gewesen. Es ist nicht Sache der Aufsichtsbehörde, ihm dies durch eigene Untersuchungen abzunehmen. Vielmehr kann sie erst bei Vorliegen von klaren bzw. sich durch die Begründung erklärenden Anträgen – von Amtes wegen – überprüfen, ob die so vorgebrachten konkreten Vorwürfen erstellt sind oder nicht. Fehlen hingegen derartige Anträge, ist es ihr nicht möglich, über die Beschwerde inhaltlich zu entscheiden. Dem Beschwerdeführer kommt auch kein Rechtsschutzinteresse an der Behandlung von völlig unspezifischen Begehren zu. Damit ist auf die vorliegende Aufsichtsbeschwerde in Anwendung Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a ZPO i.V.m. § 83 Abs. 3 Satz 2 GOG nicht einzutreten. Dies gilt auch insofern, als dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen Verfahren oder Behörden als Solche erhebt.

IV.

### **E. 4**

Dem Beschwerdeführer für seinen Beschwerde-Aufwand CHF 2500.-- oder gemäss Ermessen Gericht zuzusprechen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, seinen Aufwand und diesbezüglich späteren Aufwand bei Bedarf gegen Aufstellung zudem geltend zu machen.

- 4 -

### **E. 5**

Dem Beschwerdeführer eine Genugtuung von CHF 3000.-- oder nach Ermessen Gericht zuzusprechen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, seine Genugtuungsansprüche und ev. noch dazukommende bei Bedarf gegen Darstellung geltend zu machen.

### **E. 6**

Den Beschwerdeführer von allen Entschädigungsfolgen und allen Prozesskosten freizuhalten, zu Lasten Staat."